



Richtlinien für die Förderung der Mitglieder des Stadtverbandes Musik und Gesang durch die Stadt Schwäbisch Gmünd

Die Stadt Schwäbisch Gmünd fördert die Mitglieder des Stadtverbandes Musik und Gesang im Rahmen der jeweils für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Laufende Förderung

1.1 Bereitstellung von Übungsräumen

Die Stadt stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Übungsräume z.B. Musikschule, andere Schulen, im Wege der Mehrfachnutzung zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten Übungsraumes besteht nicht und wird auch durch langjährige Gewohnheit nicht erworben. In besonderen Fällen kann eine schriftliche Vereinbarung über die Nutzung der städtischen Räume erfolgen (beispielsweise wenn ein Verein am Ausbau der Räume in größerem Umfang beteiligt war). Änderungen werden jedoch von der Stadt möglichst frühzeitig mitgeteilt. Die Räume und das Mobiliar sind schonend zu behandeln. Für Schäden durch unsachgemäße Benützung hat der Benutzer aufzukommen.

1.2 Sachleistungsbeitrag

Die anfallenden Benutzungskosten für von der Stadt überlassene Übungsräume werden vom zuständigen Fachamt im Zusammenwirken mit der Stadtkämmerei festgesetzt (Mietwert und Nebenkosten). Entsprechende Pauschalsätze werden im Etat des Kultur- und Informationsamtes in Form einer Gesamtsumme als Ausgabe (Sachkostenbeitrag) aufgeführt und intern verrechnet. Die Höhe dieser Förderung wird den Benutzern mitgeteilt.

1.3 Finanzielle Förderung

1.3.1 Regelmäßige Förderung

Die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur unmittelbaren Förderung der Vereine, die Mitglied des Stadtverbandes Musik und Gesang sind, werden in der Regel entsprechend einem vom Stadtverband als Vorschlag an die Stadt erarbeiteten Schlüssel verteilt.

1.3.2 Zuschüsse für nichtstädtische Übungsräume

Benutzt ein Verein eigene oder angemietete Räume für Proben, so kann die Stadt ausnahmsweise einen Zuschuss zu den laufenden Kosten geben. Voraussetzung für die Gewährung solcher Zuschüsse ist die Zustimmung der Stadt zur Nutzung der nichtstädtischen Räume sowie die Vorlage eines Nachweises über die tatsächlich entstandenen Kosten für die Räume. Räume, die auf Dauer oder überwiegend der Bewirtschaftung dienen, werden nicht bezuschusst. Die Obergrenze der Bezuschussung liegt bei den Verrechnungssätzen bei Benützung von Schulräumen.

2. Förderung von Veranstaltungen und bei Jubiläen

2.1. Förderung von Veranstaltungen

Musik- und Gesangsveranstaltungen von besonderer, überörtlicher Bedeutung, die von örtlichen Vereinen getragen werden, können durch die Bereitstellung von Räumen zu günstigen Bedingungen gefördert werden (beispielsweise Kreis-, Landes-, Bundesmusikfeste eines Verbandes. In



begründeten Ausnahmefällen ist - soweit Haushaltsmittel vorhanden sind - die Übernahme eines nachgewiesenen, unvermeidbaren Abmangels möglich. Der Finanzrahmen wird jeweils vor der Veranstaltung festgelegt und sollte die Summe nicht überschreiten, die von der Stadt als Interessenquote bei Veranstaltungen mit Gmünder Ensembles im Bereich der E-Musik angesetzt wird.

2.2 Förderung der Teilnahme an Musikwettbewerben

Beteiligen sich Vereine oder Gruppen von Vereinen an Musikwettbewerben oder Wertungsspielen von landes-, bundesweiter oder internationaler Bedeutung, so kann die Stadt einen Fahrtkostenzuschuss für die aktiven Musiker gewähren, falls diese Kosten nicht vom Veranstalter oder von dritter Seite getragen werden. Voraussetzung ist, dass der Wettbewerbsort mehr als 100 km (Luftlinie) von Schwäbisch Gmünd entfernt ist. Der Zuschuss 50 % des Preises einer Fahrkarte 2. Klasse der Deutschen Bundesbahn. Mögliche Ermäßigungen werden berücksichtigt. Wird ein Bus benützt, liegt der Zuschuss bei 50 % der Buskosten. Obergrenze sind jedoch 50 % der Kosten der Fahrt mit der DB. Bei Benützung von eigenen Pkws kann für die Festlegung des städtischen Zuschusses hilfsweise die Kilometergeldregelung des öffentlichen Dienstes herangezogen werden. Als Obergrenze gelten aber ebenfalls 50 % der Kosten der Fahrt mit der DB. Bei Veranstaltungen in den Partnerstädten gelten grundsätzlich die Partnerschaftsrichtlinien.

2.3 Zuwendungen bei Vereinsjubiläen

Bei Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre) erhalten die Vereine eine Zuwendung in Höhe von 5,11 € für jedes Jahr. Dies gilt jedoch nicht für Jubiläen einzelner Abteilungen.

3. Zuschüsse für Investitionen

Die Zuschüsse werden als Festbetrag gewährt. Eine nachträgliche Erhöhung aufgrund von Kostensteigerungen ist ausgeschlossen.

3.1 Zuschüsse zur Beschaffung von Instrumenten

Ist in Vereinen die Beschaffung von Instrumenten erforderlich - etwa um ein Ensemble zu vervollständigen - so kann dafür ein Zuschuss gewährt werden. Dabei sollte der Kaufpreis in der Regel mehr als 511,29 € betragen, wobei davon ausgegangen wird, dass die Qualität des Instruments dem Verwendungszweck und der Leistungsfähigkeit der Musiker entsprechend gewählt wird.

3.2 Zuschüsse zur Herrichtung eigener Übungsräume

Kann die Stadt einem Verein keine Übungsräume zur Verfügung stellen oder reichen diese Räume für den erforderlichen Übungsbetrieb nachweislich nicht aus, können ausnahmsweise Zuschüsse zur Herrichtung eigener Übungsräume gewährt werden. Die Förderung der Einrichtung von Vereinsheimen, von Küchen oder sonstigen Räumen, die nicht unmittelbar dem Übungsbetrieb dienen, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Über die bereits genannten Voraussetzungen für Investitionszuschüsse hinaus sind noch folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

3.2.1 Prüfung der Notwendigkeit eigener Übungsräume durch die Stadt;

3.2.2 Vorlage entsprechender Kostenvoranschläge 3.2.3 Vorlage eines Finanzierungsplans und Darlegung der finanziellen Verhältnisse des Vereins;

3.2.4 Vorlage der Pläne;



3.2.5 Schriftliche Erklärung, dass die Räume auf Bitte der Stadt anderen Musik- und Gesangsgruppen ebenfalls für Proben zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Unterrichtsveranstaltungen oder Proben von Gruppen der städtischen Musikschule. Falls von der Stadt ein Zuschuss erwartet wird, darf mit der Herrichtung eigener Räume erst begonnen werden, wenn die Zustimmung dazu von der Stadt erteilt worden ist.

4. Antragsverfahren

4.1 Antragsberechtigte

Mitglieder des Stadtverbands Musik und Gesang können Anträge auf Förderung durch die Stadt stellen.

4.2 Antragstellung

Anträge auf Förderung sind schriftlich beim Kultur- und Informationsamt der Stadt einzureichen (für Zuwendungen zu Vereinsjubiläen sind Anträge nicht erforderlich, es muss jedoch frühzeitig - möglichst bis 1.7. des Vorjahres - auf ein solches Jubiläum hingewiesen werden).

4.2.1 Für die regelmäßige Förderung gilt der vom Kultur- und Informationsamt versandte Erhebungsbogen als Antrag.

4.2.2 Anträge auf Förderung von Investitionen sind bis zum 1.7. eines Jahres für das darauffolgende Jahr einzureichen.

5. Auszahlung der Zuschüsse und ihre Verwendung

5.1 Die regelmäßigen Zuschüsse werden im Dezember eines jeden Jahres ausbezahlt.

5.2 Zuschüsse in der Form von Unkostenbeiträgen können in vierteljährlichen Raten ausbezahlt werden.

5.3 Einmalige - insbesondere Investitionszuschüsse - werden erst nach der Bewilligung durch die nach der Hauptsatzung der Stadt zuständigen Stelle (Gemeinderat, Verwaltungsausschuss oder Stadtverwaltung) und Vorlage von Kostennachweisen ausbezahlt. Abschlagszahlungen können in begründeten Ausnahmefällen geleistet werden.

5.4 Verwendung der Zuschüsse

Zuschüsse dürfen nur für den aufgrund von Antrag und Bewilligung festgesetzten Zweck verwendet werden. Die Stadt ist berechtigt, die Abrechnung durch Einsicht in die Bücher zu prüfen oder prüfen zu lassen. Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind die in voller Höhe zurückzuzahlen.

6. Inkrafttreten der Richtlinien

Mit der Verabschiedung im Gemeinderat am 29.09.1983 tritt diese Neufassung der Richtlinien für die Förderung der Mitglieder des Stadtverbands Musik und Gesang durch die Stadt Schwäbisch Gmünd an die Stelle der am 13.11.1980 beschlossenen Richtlinien.